

V E R E I N S A T Z U N G

des Ruderverein EMSCHER Wanne-Eickel – Herten e.V.
44653 Herne, Am Westhafen 27

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 2019

P R Ä A M B E L

Soweit in dieser Satzung die männliche Form eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: Ruderverein „Emscher“ Wanne-Eickel – Herten e.V. Er wurde am 20. April 1927 gegründet.
2. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Die Flagge trägt zusätzlich ein Wappen mit einem springenden Emscher-Pferd.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Herne und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Postanschrift des Vereins und seines jeweiligen Vorstandes lautet: 44653 Herne, Am Westhafen 27.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung – auch für Amtsträger – nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes (DRV) und des Nordrhein-Westfälischen Ruderverbandes (NW RV) sowie der Stadtsporthilfe Herne und Herten.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist politisch und weltanschaulich neutral und vertritt den Grundsatz religiöser Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer

oder sexueller Art ist – entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport. Er fördert die Möglichkeiten zur gleichen Teilhabe aller Geschlechter im Rudersport.

3. Der Ruderverein Emscher achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
4. Er verfolgt die Förderung des Rudersports als Leistungssport auch über die Grenzen des Vereins hinaus. Daneben macht er sich die Pflege des Breitensports sowie die Förderung der Jugend zur Aufgabe.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Schaffung und Fortentwicklung von Vereinsstrukturen und –Rahmenbedingungen zur leistungsbezogenen Ausübung des Rudersports inklusive Wettkampfbetrieb.
 - b) Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche und Altersstufen, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - c) Anbieten von Veranstaltungen für den Leistungs- und Breitensport.
 - d) Pflege und Förderung des Ehrenamtes.
 - e) Pflege und Förderung eines sozial verbindenden Vereinslebens, auch und gerade über Generationengrenzen hinaus.
 - f) Berücksichtigung und Unterstützung der Grundsätze und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Ordentlichen Mitgliedern, die sowohl aktive als auch passive Mitglieder sein können.
 - c) Jugendmitgliedern
2. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Rudersport oder den Ruderverein „EMSCHER“ besondere Verdienste erworben hat.
3. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person werden.
2. Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmegesuches mit Altersangabe, das an den Vorstand zu richten ist.
3. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Es kann bereits vor seiner Entscheidung dem Aufnahme Nachsuchenden die vorläufige Benutzung von Vereinseinrichtungen gestatten.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Kalendertag des der Aufnahme nachfolgenden Monats.
5. Der Vorstand kann eine vorübergehende Aufnahmesperre beschließen, wenn die Zwecke des Vereins dies verlangen.

§ 5

Recht und Pflichten

1. Alle Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder genießen die vollen Rechte nach dieser Satzung.
2. Das aktive Wahlrecht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, das dem Jahr nachfolgt, in dem das Mitglied volljährig wurde.
3. Jugendmitgliedern steht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, das aktive Wahlrecht nicht zu.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
5. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder besteht für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Höhe des monatlichen Beitrages setzt die Jahreshauptversammlung jeweils für das nachfolgende Geschäftsjahr fest. Sie ist befugt, für Neumitglieder eine Aufnahmegebühr zu beschließen. Der Beitrag ist im Voraus fällig.
6. Auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist, kann der Vorstand in besonderen Fällen ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen inklusive einer Änderung der E-Mail-Adresse.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. Maßgebend ist der jeweilige Status im Januar des Beitragsjahres.

8. Jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 65 Jahren hat für den Verein Pflichtstunden pro Jahr zu leisten. Für jede nicht geleistete Pflichtstunde muss ein Entgelt gezahlt werden. Die Anzahl der zu leistenden Pflichtstunden und die Höhe des Entgelts für die nicht abgeleisteten Stunden werden alljährlich auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tode
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
2. Im Falle des Austritts bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss jedoch mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein. Sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor
 - wenn ein Mitglied mit einer Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist und zweimal gemahnt wurde.
 - bei schwerem Satzungsverstoß
 - bei ehrenrührigem Verhalten in oder außerhalb des Vereins
 - bei vereinsschädigendem, vor allem den Zwecken des Vereins zuwiderlaufendem Verhalten.
4. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem ihm die Mitteilung zugeht.
5. Der Ausgeschlossene kann sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang gegen den Ausschluss beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich und mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls hat er die Beschwerde unverzüglich dem Ältestenrat zuzuleiten, der innerhalb einer Frist von vier Wochen endgültig entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der BGB -Vorstand
- die Beisitzer
- der Ältestenrat
- die Haupt- und Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfer

§ 8 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 3. Vorsitzenden Sport
- d) dem/der 1. Geschäftsführer/in
- e) dem/der 2. Geschäftsführer/in
- f) dem/der Schatzmeister/in

Das Amt des 2. Geschäftsführers ist nur bei Bedarf zu besetzen. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder.

- 2. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen BGB-Vorstand und die Beisitzer mit einfacher Mehrheit einen vorläufigen Nachfolger aus ihrer Mitte, der bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Doppelfunktionen sind erlaubt.
- 3. Nach den Wahlen zum BGB-Vorstand in der Mitgliederversammlung sind personelle Änderungen unverzüglich dem Vereinsregister zu melden. Die alten Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zum Zeitpunkt der Beantragung der Vereinsregistereintragung beim Notar.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- 5. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder – wenn er verhindert ist – von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 48 Stunden ab Zugang der E-Mail betragen. Für den Nichtzugang einer E-Mail ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende kurzfristig zu einer Vorstandssitzung einladen.

6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 1 Abs. 6 trifft der Vorstand in Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Haushaltslage zu beauftragen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Die Beisitzer

1. Das Gremium besteht aus bis zu sechs Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
3. Die Beisitzer beraten den BGB-Vorstand aufgrund ihrer speziellen, persönlichen Kompetenzen und/oder übernehmen Aufgaben im besonderen Auftrag des Vorstandes und unter dessen Kontrolle.
4. Die Beisitzer sind im Vorstand nicht stimmberechtigt. Sie werden vom Vorsitzenden bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
5. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, kann sein Amt vakant bleiben oder von einem anderen Beisitzer oder einem BGB-Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen werden. BGB-Vorstand und Beisitzer entscheiden darüber mit einfacher Mehrheit.
6. Die Beisitzer können unter Berücksichtigung der Regeln dieses Paragraphen am Umlauf-E-Mail-Verfahren gemäß § 8 Abs. 5 beteiligt werden.

§ 10 Hauptversammlung und Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitglieder sind zur Jahreshauptversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
2. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung bekannt zu machen. Die Tagesordnung muss alle auf der Jahreshauptversammlung zu erörternden Fragen enthalten. Auf schriftlich und zu begründenden Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert werden. Der Antrag muss dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung zugehen. Eine vorherige Mitteilung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Jahreshauptversammlung ist hiervon jedoch zu Beginn der Sitzung in Kenntnis zu setzen. Eine Änderung der Tagesordnung kann auch noch in der Sitzung der Jahreshauptversammlung erfolgen, wenn mindestens 4/5 der erschienenen Mitglieder dies beschließen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

4. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Ist ein ständiger Schriftführer nicht vorhanden oder zur Versammlung nicht erschienen, so hat die Versammlung zu Beginn ihrer Sitzung einen Schriftführer aus ihrer Mitte zu wählen.
6. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
7. Das gleiche Recht steht allen Mitgliedern des Vereins zu. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedoch erforderlich, dass mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen. Das Gesuch ist an den Vorstand zu richten, der binnen eines Monats die Versammlung einzuberufen hat.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für das jeweilige Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überprüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung des Vereins zu nehmen. Sie haben nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, über das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
3. Mindestens ein Kassenprüfer muss in dem anschließenden Geschäftsjahr ersetzt werden.

§ 12 Ältestenrat

1. Im Verein besteht ein Ältestenrat. Der Ältestenrat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören.
2. Der Ältestenrat soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen.
3. Der Ältestenrat hat insbesondere die Aufgabe, über Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verein zu entscheiden (§6 Abs. 5 der Satzung) sowie nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten.

4. Der Ältestenrat kann jederzeit an die Organe des Vereins Anträge stellen, um die Beratungen wichtiger Vereinsangelegenheiten anzuregen.
5. Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Jugendabteilung

1. Im Verein besteht eine Jugendabteilung. Der Jugendabteilung gehören alle Jugendlichen an (§ 3 Abs. 3 der Satzung).
2. Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Jugendsatzung. Aus der Jugendabteilung haben die Jugendmitglieder einen eigenen Jugendausschuss zu wählen.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlungen. Der Jugendausschuss ist für seine Tätigkeit der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
4. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet nach Aufgabe des § 6 Abs. 5 der Jugendsatzung über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
5. Der Jugendausschuss kann zu Sitzungen anderer Vereinsorgane hinzugezogen werden, wenn besondere Belange der Jugendabteilung betroffen sind. Die jugendlichen Mitglieder des Ausschusses sind jedoch auch im Falle der Hinzuziehung nicht stimmberechtigt. Sie üben nur beratende Funktionen aus.
6. Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen der Organe des Vereins oder seiner Ausschüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Sie ist nur beschlussfähig, wenn aufgrund der ersten Ladung wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Sollte eine entsprechende Mitgliederzahl nicht erreicht werden, ist die Mitgliederversammlung spätestens nach Ablauf von 6 Wochen erneut einzuberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herne mit der Auflage, es solchen Sportvereinen zu übertragen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 17 Datenschutzklausel

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder folgendem Sachverhalt vollumfänglich zu:

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Daten der Mitglieder verarbeitet, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern inklusive Bild-/Videomaterial veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand oder seinen Vertretern gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelmitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Wettkampfergebnissen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine personenbezogenen gespeicherten Daten, deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, deren Sperrung oder Löschung.
4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern und Beauftragten oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Der Ruderverein „Emscher“ ist berechtigt und verpflichtet, seinen Dachverbänden wie zum Beispiel Deutscher Ruderverband, Nordrhein-Westfälischer Ruderverband, Landessportbund, Stadtsportbund Herne und Stadtsportbund Herten zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige, personenbezogene Daten seiner Mitglieder mitzuteilen. Diese wiederum sind berechtigt, die mitgeteilten Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2019 ist die bisherige Satzung durch eine neue Satzung ersetzt worden.